

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: März 2004

SOP\_13\_01\_07\_003\_EGB\_G.doc

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## 2. Angebot, Angebotsunterlagen

Aufträge und Bestellungen sind durch unsere Lieferanten innerhalb einer Annahmefrist von einer Woche nach Eingang zu bestätigen. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

## 3. Preis, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechende den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

## 4. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Fall des Lieferverzuges stehen uns ohne Einschränkung die gesetzlichen Ansprüche zu. Lieferung erfolgt „frei Haus“, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## 5. Mängelrüge, Gewährleistung

Unverzüglich nach Eingang von Ware werden wir, soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, prüfen, ob die Ware der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Soweit die Vertragspartner weitere Prüfungen durch uns vereinbaren, muss diese schriftlich getroffen werden. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, werden wir diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdecken wir später einen Schaden oder Fehler werden wir diesen ebenfalls unverzüglich anzeigen. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehende als die vorgenannten Prüfungen und Anzeigen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Gewährleistungspflicht besteht über einen Zeitraum von 24 Monaten, beginnend mit der Ablieferung der Sache. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 437 BGB sowie gemäß § 478 Absatz 2 BGB verjähren davon abweichend in der gesetzlichen Frist des § 479 BGB.

## 6. Produkthaftung

Falls gefordert, müssen Abnahme- bzw. Prüfzeugnisse spätestens mit Eintreffen der Sendung für die sie erteilt sind, in unserem Besitz sein. Die sachlichen Abnahme- bzw. Prüfungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 7. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen Aufwendungen unsererseits freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Der Lieferant ist verpflichtet alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Sofern der Lieferant Kaufmann i.S. des HGB ist, ist Neuwied Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Bad Hönningen Erfüllungsort. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**YARA Industrial GmbH**

Postfach 01 41 53551 Bad Hönningen

Telefon: 02635 – 961 0 Telefax: 02635 – 961 140